

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 3.3.2008

Tenor

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

I.

Der Kläger, nach erfolglos abgeschlossenen Asylverfahren derzeit geduldeter äthiopischer Staatsangehöriger, beehrt Prozesskostenhilfe für eine Klage gegen mehrere Nebenbestimmungen einer (inhaltsgleich mehrfach wiederholten) Duldung. Die Nebenbestimmungen betreffen das Erlöschen der Duldung, sobald ein gültiges Reisedokument vorliegt und/oder die Abschiebung möglich ist, das Verbot jeglicher Erwerbstätigkeit und die Wohnverpflichtung in der Gemeinschaftsunterkunft . . . , . . . Straße

Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 1. Oktober 2007 den Prozesskostenhilfeantrag abgelehnt, weil es sich bei den Nebenbestimmungen betreffend die Erwerbstätigkeit und die Wohnsitzverpflichtung nur um Hinweise auf die Rechtslage handele. Hinsichtlich der Nebenbestimmung betreffend das Erlöschen der Duldung sei die Klage zwar begründet, weil diese Regelung nicht hinreichend bestimmt sei. Gleichwohl könne auch insofern Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden, da eine teilweise Prozesskostenhilfebewilligung nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts Bremen vom 21. März 1989 (Az. 4 W 10/89) voraussetze, dass der Streitgegenstand dergestalt teilbar sei, dass die Aufteilung zu einer Senkung des Streitwerts und damit der Kostenlast führe. Dies sei hier nicht der Fall, denn das Gericht halte bei Klagen gegen Nebenbestimmungen von Duldungen einen Streitwert von 2.500 EUR für angemessen, unabhängig davon, wie viele Nebenbestimmungen angefochtenen seien.

Mit der Beschwerde verfolgt der Kläger sein Prozesskostenhilfesuch weiter.

II.

1. Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe im Ergebnis zu Recht abgelehnt. Dabei kann offen bleiben, ob die Klage auf die am 31. Juli 2007 erteilte Duldung hin erhoben worden ist, wovon das Verwaltungsgericht ausgeht, oder auf die am 28. Juni 2007 erteilte hin, wofür das Datum des Klageschriftsatzes spricht. Die Nebenbestimmungen zu beiden Duldungen sind identisch.

a) Die Klage auf Aufhebung der Nebenbestimmung zur Duldung, wonach Erwerbstätigkeit in keinem Fall gestattet ist, hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 166 VwGO, § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Der Klagebegründung ist zu entnehmen, dass der Kläger nicht die Beseitigung eines Hinweises anstrebt, sondern eine Erwerbstätigkeit aufnehmen will. Dies kann er durch die formulierte Anfechtungsklage nicht erreichen, denn die der Duldung beigefügte (entgegenstehende) Feststellung ist keine selbstständige Nebenbestimmung im Sinne des § 36 VwVfG. Die regelmäßige Unzulässigkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch geduldete Ausländer ergibt sich aus dem Beschäftigungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt, das dem Regelungszusammenhang von Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes (§ 4 Abs. 3, § 42 Abs. 2 Nr. 5) und der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) vom 22. November 2004 (BGBl I 2004 S. 2934 i.d.F. vom 19.8.2007 BGBl I S. 1970) zu entnehmen ist. Die Geltung des Verbots ist daher – ebenso wie die Geltung eines Bescheides, der die vorbehaltene Erlaubnis realisiert – nicht auf den Zeitraum einer Duldungsverfügung beschränkt, in die es nachrichtlich aufgenommen worden ist (OVG Rheinland-Pfalz vom 5.4.2007 Az. 7 A 10108/07 und 11594/06; vgl. auch Funke-Kaiser in GK-AufenthG, RdNr. 39 ff. zu § 60a). Das Klagebegehren ist somit – vorbehaltlich anderer Mitteilungen des Klägers im verwaltungsgerichtlichen Verfahren – als Verpflichtungsklage auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung im Sinne des § 10 der BeschVerfV auszulegen.

Die Klage hat bereits wegen eines Zulässigkeitsmangels keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Über das Begehren ist durch den Bescheid der Stadt Amberg vom 14. März 2001 entschieden worden ist (bestätigt durch das rechtskräftig gewordene Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 23. Juli 2001 Az. RO 2 K 01.690 und 1044; hinsichtlich der andauernden Bindungswirkung vgl. § 102 AufenthG). Der Bescheid der Beklagten vom 22. Mai 2007 könnte zwar als erneut anfechtbarer Zweitbescheid gewertet werden, weil die Behörde in der Begründung erneut dargelegt hat, weshalb dem Kläger eine Beschäftigungserlaubnis nicht erteilt wird. Auch dieser Bescheid ist jedoch in Bestandskraft erwachsen. Anhaltspunkte für eine geänderte Sachlage seitdem oder für andere Wiederaufgreifensgründe sind dem Klägervorbringen nicht zu entnehmen.

Die Klage wäre darüber hinaus auch unbegründet. Die Auffassung des Beklagten, der Kläger habe seiner Pflicht zur Mitwirkung bei der Beschaffung eines äthiopischen Nationalpasses oder eines anderen Heimreisedokuments nicht genügt und es deshalb zu vertreten, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden konnten, wird durch sein Vorbringen nicht substantiiert in Zweifel gezogen und durch den Akteninhalt gestützt. Dem Kläger könnte daher auch wegen der Vorschrift des § 11 Satz 1 BeschVerfV die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nicht zugesprochen werden.

b) Hinsichtlich der Klage auf Aufhebung der Nebenbestimmung zur Duldung, wonach der Kläger seinen Wohnsitz in . . . , . . . Straße . . . , zu nehmen verpflichtet ist, liegt die Sache ähnlich. Der Klagebegründung zufolge verfolgt der Kläger auch hiermit keine formellen Ziele, sondern möchte von der Verpflichtung zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft befreit werden. Diese Verpflichtung ist bescheidsmäßig zuletzt durch die Aufforderung der Regierung der Oberpfalz vom 2. Mai 2005, an die genannte Adresse umzuziehen, ausgesprochen worden und in ihrem Bestand ebenfalls nicht von der nachrichtlichen Aufnahme in eine Duldungsverfügung und deren Geltungszeitraum abhängig.

Die Klage hat bereits deshalb keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, weil sie sich nicht gegen den richtigen Beklagten richtet. Der Erlass des Bescheides vom 2. Mai 2005 durch die Regierung der Oberpfalz steht in Übereinstimmung mit § 8 Abs. 3 Satz 1 DVAsyl (anwendbar im Falle des Klägers aufgrund § 1 DVAsyl i. V. m. § 1 bayAufnG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG). Die Klage wäre daher gegen den Freistaat Bayern zu richten gewesen.

Die Klage hätte – Bedenken wegen eingetretener Bestandskraft beiseite gelassen im Hinblick auf die erneuten Aufforderungen vom 19. September 2007 und vom 15. Februar 2008, in (andere) Gemeinschaftsunterkünfte umzuziehen (Anlagen zur Beschwerdeerwiderung vom 8.11.2007 sowie zum Schriftsatz vom 26.2.2008) – auch deshalb keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, weil der Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft in der Regel solchen Personen nicht gestattet werden kann, die (wie nach derzeitigem Streitstand der Kläger, vgl. a) – nicht im Besitz gültiger Pässe sind, obwohl sie in zumutbarer Weise einen Pass erlangen könnten, oder bei der Beschaffung von Heimreisedokumente nicht mitwirken (Art. 4 Abs. 4 S. 2 AufnG).

c) Hinsichtlich der Nebenbestimmung zur Duldung, wonach diese erlischt, sobald ein gültiges Reisedokument vorliegt und/oder die Abschiebung möglich ist, hatte die Klage, die im Hinblick auf die kurze Dauer der Duldungen und die darin liegende Rechtsschützerschwerung als Feststellungsklage auszulegen ist (vgl. Happ in Eyermann, VwGO, 12. Aufl. 2006, RdNr. 32 zu § 43), zunächst hinreichende Aussicht auf Erfolg. Wegen der Gründe wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die diesbezüglichen Ausführungen im angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts verwiesen (vgl. auch Funke-Kaiser, a. a. O., RdNr. 60.1).

Die daher zu gewährende Prozesskostenhilfe hätte dem Kläger nicht aus den Gründen des Beschlusses des Oberlandesgerichts Bremen vom 21. März 1989 (OLGZ 1989, 365) verweigert werden können. Dem Kläger geht es nicht um Prozesskostenhilfe für unselbständige Teile der Verfahrenskosten (einzelne Gebühren), sondern um Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren gegen die Nebenbestimmung zur Duldung betreffend deren Erlöschen, also um einen – im Verhältnis zu den oben unter den Nummern 1a und 1b dargestellten Begehren – selbständigen Streitgegenstand. Diese Tatsache kann nicht durch die an sich zutreffenden Überlegungen des Verwaltungsgerichts zur Streitwertberechnung relativiert werden. Diese Überlegungen machen die Friktionen deutlich, die bei der vom Gesetz vorgegebenen pauschalierenden Bestimmung des Wertes des Streitgegenstandes (vgl. § 52 Abs. 2 GKG) nicht immer zu vermeiden sind. Bei der Bestimmung des Streitgegenstandes selbst sind solche Vereinfachungen jedoch nicht zulässig. Im Übrigen stellt sich im Hinblick auf die (über die einzelne Duldung hinauswirkenden) grundsätzlichen Regelungen, die wohl die eigentlichen Gegenstände des Verfahrens sind (vgl. oben zu den Nrn. 1a und 1b), die Frage, ob es bei dem vom Verwaltungsgericht angenommenen Streitwert bleiben kann.

Dem Kläger kann gleichwohl auch hinsichtlich der Nebenbestimmung betreffend das Erlöschen der Duldung Prozesskostenhilfe nicht gewährt werden. Zu dem Zeitpunkt, an dem das Gesuch entscheidungsreif geworden ist, also der formgerechte Antrag gestellt und die Erklärung nach § 117 Abs. 2 mit allen erforderlichen Belegen vorgelegt war (vgl. Philippi in Zöller, ZPO, 22. Aufl. 2001, RdNr. 39 zu § 119), war eine Erfolgsaussicht des Feststellungsbegehrens nicht mehr gegeben. Der Kläger hat die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erst mit Schriftsatz vom 26. Februar 2008 im Beschwerdeverfahren vorgelegt. Ihm ist jedoch bereits am 21. Februar 2008 eine Duldung erteilt worden, die die bisher stets verfügte auflösende Bedingung nicht mehr enthält. Zur Begründung ihrer Meinungsänderung verweist die Beklagte auf die einschlägige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung (Schriftsatz vom 26.2.2008) und räumt damit die Rechtswidrigkeit der bislang beigefügten auflösenden Bedingung ein. Damit stand dem Kläger das nach § 43 Abs. 1 VwGO erforderliche (und aufgrund der Wiederholungsgefahr bislang vorhandene) Feststellungsinteresse nicht mehr zur Seite.

2. Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§ 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO). Eine Streitwertfestsetzung ist nicht erforderlich, weil gemäß Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) eine Festgebühr von 50,- EUR anfällt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Vorinstanz: VG Regensburg, Beschluss vom 1.10.2007, RO 9 K 07.1174